Satzung des PST Trier

(Post-Sportverein Trier e.V.)

gegründet am 31. Januar 1929

§ 1 Name

1. der 1929 gegründete Verein führt den Namen: Post-Sportverein Trier e.V. (Abkürzung PST) und hat seinen Sitz in Trier
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres
4. Die Vereinsfarben sind blau – gelb

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung aller Leibesübungen. Er ist bestrebt, Angehörige aller Bevölkerungskreise als Mitglieder zu werben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Aus dieser Zweckbestimmung heraus ist der Verein Nachfolger des früheren Post-Sportgemeinschaft Trier e.V. Er wahrt auch die Tradition des übernommenen Athletik-Sportvereins Trier von 1895.
3. Er lehnt jede politische und konfessionelle Bindung ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Verein besteht aus :
   a) aktiven Mitgliedern (Erwachsene und Jugendliche)
   b) fördernden Mitgliedern
   c) Ehrenmitgliedern
3. Zu den jugendlichen Mitgliedern zählen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Zu Ehrenmitgliedern können gemäß Ehrenordnung des Vereins vom Gesamtvorstand Mitglieder ernannt werden, die sich in und um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Eintritt

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.
3. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme einen Auszug aus der Satzung
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme gem. § 4 Abs. 2, sofern die Aufnahme nicht nach § 2 abgelehnt wird. Der Beitrag ist vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem das Mitglied aufgenommen wird.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
   a) durch Tod
   b) durch Austritt
   c) durch Ausschluss
   d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

2. Den Austritt hat das Mitglied der Geschäftsstelle des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Vierteljahres mit sechswöchiger Kündigung möglich.

3. Zahlt ein Mitglied länger als 3 Monate die Vereinsbeiträge nicht und bleibt auch eine auf 4 Wochen befristete Mahnung ohne Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden
   a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten und Aufgaben oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder des Abteilungsvorstandes,
   b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
   c) wegen unehrenhaften Verhaltens

   Dem Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss schriftlich anzuzeigen und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung binnen eines Monats nach Zugang des Schreibens zu geben. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Zugang des Bescheides an, Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

5. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann nach zweimaligem ergebnislosem Zustellversuch der in Abs. 3 bzw. 4 genannten Schreiben unter der dem Verein zuletzt bekannt gewesenen Anschrift des Mitgliedes erfolgen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Vorstand der Abteilung schriftlich mitzuteilen, der das Mitglied zuletzt angehörte.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern, die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen der Vereinsorgane oder des Abteilungsvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anordnung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
   a) ein Verweis,
   b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, der Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen und des Betretens der Sportstätten des Vereins.

Vom Präsidium angeordnete Maßnahmen vorstehender Art sind dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.

2. Die aktiven Mitglieder sowie die fördernden Mitglieder haben mit der Einschränkung gem. Ziff. 3 das aktive und passive Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilungen und können gemäß § 14 als Delegierte ihrer Abteilung für die Hauptversammlung gewählt werden.
   Ein Mitglied kann nur in einer Abteilung als Delegierter gewählt werden.

3. Die jugendlichen Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben ausschließlich aktives Wahlrecht.

4. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhen der Beiträge werden vom Gesamtvorstand nach Anhören des Präsidiums festgesetzt. Über Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen beschließt das Präsidium nach Anhören des jeweiligen Abteilungsvorstandes gemäß 17 Abs. 2 dieser Satzung.
   Mit Mitglieder gestatten dem Verein, den fälligen Beitrag vierteljährlich im Voraus von einem Girokonto abbuchen zu lassen.

2. Soweit im Einzelfall von dieser Zahlungsart nicht Gebrauch gemacht wird, kann der Verein die bei anderen Zahlungsverfahren zusätzlich entstehenden Kosten anfordern. Die Höhe dieses Zuschlags und die Höhe der Mahnkosten setzt das Geschäftsführende Präsidium fest.

3. Das Geschäftsführende Präsidium kann einem Mitglied bei Bedürftigkeit auf Antrag nach Anhören des zuständigen Abteilungsvorstandes den Mitgliedsbeitrag ab Antragsmonat ermäßigen oder ganz erlassen.
   Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr zu erneuern.

4. Bezüglich der Höhe des Beitrages eines unterstützenden Mitglieds kann auf Antrag abgewichen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Geschäftführende Präsidium.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
   1. Das Präsidium
   2. Gesamtvorstand
   3. Hauptversammlung (Delegiertenversammlung)

2. Das Präsidium und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des jeweiligen Organs anwesend ist. Die Hauptversammlung (Delegiertenversammlung) ist bei ordnungsgemäßer Einberufung gemäß $ 14 beschlussfähig.

§ 10 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

    1. der Präsident
    2. zwei Vizepräsidenten*
    3. zwei Referenten Finanzen
    4. der Referent Recht
    5. der Referent Liegenschaften
    6. zwei Referenten Sport
    7. zwei Referenten für Projektaufgaben
    8. der Jugendwart

(§ 10 1.2*: „Die Präsidiumsmitglieder und der Präsident wählen auf der ersten Präsidiumssitzung nach der JHV aus ihren Reihen zwei Vizepräsidenten.“)

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 Abs. 2 BGB vertreten durch

    2.1. den Präsidenten (Alleinvertretungsrecht)
    2.2. die Vizepräsidenten (jeweils Alleinvertretungsrecht)

Im Innenverhältnis zum Verein werden die Vizepräsidenten jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

3. Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen. Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Präsidiums es beantragen.
   Das Präsidium als ganzes entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten und den ihm durch die Satzung übertragenen Zuständigkeiten.

4. Im Falle eines Ausscheidens des Präsidenten übernimmt diese Funktion einer der Vizepräsidenten.

5. Das Präsidium wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Hat in der letzten Hauptversammlung vor Ablauf der vierjährigen Geschäftszeit keine Neuwahl stattgefunden, so führt das bisherige Präsidium die Geschäfte solange weiter, bis eine Hauptversammlung gemäß § 14 ein neues Präsidium gewählt hat.

6. Sind sonstige Mitglieder des Präsidiums ausgeschieden, so kann das Präsidium bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied bestellen und bei der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Geschäftszeit des Präsidiums – nach den allgemeinen Wahlbestimmungen – stattfinden lassen.
   Sind im Laufe eines Geschäftsjahres mehr als 4 Mitglieder des Präsidiums ausgeschieden, so hat baldmöglichst eine Hauptversammlung stattzufinden, bei der das gesamte Präsidium neu zu wählen ist.

7. Das Präsidium kann sich für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben, die auch die Vertretung der Präsidiumsmitglieder regelt. Es kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen.

8. Das Präsidium hat
   a) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu verwirklichen,
   b) das Vermögen des Vereins zu verwalten und Ausgaben zu bewilligen.

9. Ehrenpräsidenten haben Sitz im Präsidium und im Gesamtvorstand mit beratender Stimme. Sie können Aufgaben im Präsidium nach Vereinbarung übernehmen.

§ 11 Geschäftsführendes Präsidium

1. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den Referenten Finanzen.

   Zu ihren festen Aufgaben gehören
   - Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Gesamtvorstandes und des erweiterten Präsidiums
   - Tätigkeiten von Ausgaben entspr. den Beschlüssen des Präsidiums,
   - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
   - Maßregeln von Mitgliedern,
   - Stundung und Ermäßigung von Mitgliedsbeitragen,
   - Ausnahmen von der Einhaltung der Kündigungsfrist.

2. Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitglieder des Präsidiums sollen mindestens einmal monatlich zusammentreten. Sofern erforderlich, müssen Mitglieder des Präsidiums zu diesen Sitzungen eingeladen werden.

§ 12 Beauftragte des Präsidiums

Das Präsidium kann Beauftragte berufen, denen bestimmte Aufgaben obliegen, die vom Präsidium festgelegt werden.

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Zum Gesamtvorstand gehören:

   1. die Mitglieder des Präsidiums,
   2. die Vorsitzenden der Abteilungen oder ihre Stellvertreter
   3. der Vorsitzende des Ehrenrates
   4. die Ehrenpräsidenten

2. Der Gesamtvorstand nimmt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr; er ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereinslebens zuständig.

3. Der Gesamtvorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Sitzungen leitet der Präsident oder ein Mitglied des Präsidiums.
   Eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes ist einzuberufen, wenn
   a) das Präsidium dies beschließt,
   b) mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

4. Der Gesamtvorstand legt die allgemeinen Richtlinien zur Führung des Vereins und für den Sportbetrieb fest. Er berät das Präsidium bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins.

5. Der Gesamtvorstand ist bei seinen Sitzungen über die Tätigkeit des Präsidiums zu unterrichten. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.
   Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes sind die Rechnungsprüfer einzuladen.

§ 14 Hauptversammlung (Delegiertenversammlung)

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
   Sie wird als Delegiertenversammlung jährlich einmal vom Präsidium einberufen.
   Hiervon ausgenommen ist die außerordentliche Hauptversammlung gemäß § 24.

2. Eine Hauptversammlung ist einzuberufen,
   a) wenn das Präsidium es beschließt,
   b) wenn der Gesamtvorstand es beschließt,
   c) wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

3. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
   - dem Gesamtvorstand und
   - den Delegierten der Abteilungen.
   Die Rechnungsprüfer sind dazu einzuladen.

4. Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei der Wahl der Delegierten ist eine Reihenfolge zu bilden, aus der bei einer Verringerung der Mitgliederzahl jeweils der/die zuletzt gewählte Delegierte ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Nach- und Ergänzungswahlen sind zulässig. Wahlberechtigt sind die gemäß § 7 der Satzung stimmberechtigten Mitglieder.

5. Jedes Mitglied kann nur in einer Abteilung zum Delegierten gewählt werden. Die Abwicklung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegen in der Abteilungsversammlung einem Wahlvorstand. Dieser besteht aus mindestens 2 Mitgliedern der Abteilung, wobei die Mitglieder des Wahlvorstands nicht selbst Wahlbewerber sein dürfen und sich auch nicht an den Wahlvorschlägen beteiligen dürfen.
   Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vor der Wahl der Delegierten aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
   Die Delegierten werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand in einer Niederschrift festgehalten.

6. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke (Erstmitgliedschaft) der Abteilung. Bis zu 100 Mitgliedern stehen jeder Abteilung 2 Delegierte zu, darüber hinaus für jede angefangenen weiteren 100 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter. Von den Delegierten soll einer möglichst der Abteilungs-Jugendwart sein
   Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

7. Maßgebend für die Zahl der den Abteilungen zustehenden Delegierten ist die Zahl der Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Jahres hinsichtlich des Grundbeitrages der Abteilung zugeordnet sind.

8. An der Hauptversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

9. Stimmrecht haben die Delegierten der Abteilungen, die Vorsitzenden der Abteilungen oder ihre Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Präsidiums, diese mit Ausnahme der Wahl gem. § 10 Nr. 5.

10. Die Hauptversammlung muss durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung und auf elektronischem Wege oder in der Tagespresse mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen werden.
.

11. Die Hauptversammlung beschließt über
    a) Genehmigung des Jahresabschlusses,
    b) Entlastung des Präsidiums,
    c) Wahlen (Präsidium, Ehrenrat, Rechnungsprüfer),
    d) Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten Referenten Jugend
    e) Satzungsänderung
    f) Anträge

12. Anträge gemäß Abs. 10.f. müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden, es sei denn, dass die Hauptversammlung die Dringlichkeit eines Antrages mit 2/3-Mehrheit bejaht. Anträge auf Satzungsänderung und Anträge auf Beitragsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

13. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

14. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Über Anträge wird nur abgestimmt, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidium vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidium eingehen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Diese dürfen nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören. Die Wahl seiner Mitglieder bestimmt eine besondere Ordnung, die durch die Hauptversammlung gegeben wird.

2. Der Ehrenrat entscheidet über Berufungen der Mitglieder gegen Entscheidungen des Präsidiums.

3. Der Ehrenrat regelt sein Verfahren pflichtgemäß selbst unter Anlehnung an die Bestimmungen dieser Satzung und der dazu erlassenen Ordnungen.

4. Das Präsidium ist verpflichtet, den Entscheidungen des Ehrenrates nachzukommen und die betreffenden Mitglieder zu unterrichten.

§ 16 Fachausschüsse und Beauftragte

1. Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Fachausschüsse gebildet werden; für die Erledigung bestimmter Aufgaben können Beauftragte berufen werden.

Diese Fachausschüsse und ihre Mitglieder sowie die Beauftragen werden vom Präsidium berufen.

2. Die Sitzungen der Fachausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom jeweils fachlich zuständigen Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. An den Sitzungen der Fachausschüsse können die Mitglieder des Präsidiums teilnehmen.

§ 17 Abteilungen

1. Die Sportarten des Vereins werden in Abteilungen betrieben, die rechtlich und wirtschaftlich unselbständig sind.

2. Für die sportliche Leitung und Verwaltung der Abteilung nach den Vorschriften dieser Satzung ist der Abteilungsvorstand verantwortlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Abteilung und weiteren, je nach Größe und Zusammensetzung der Abteilung, erforderlichen Mitarbeitern. Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

3. Der Abteilungsvorstand wird in sinngemäßer Anwendung der Vereinssatzung von der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Mitglieder des Abteilungsvorstands können auch durch das Präsidium berufen werden.

4. Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden in jedem Geschäftsjahr statt. sie sind 4 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Abteilung oder den Präsidenten einzuberufen. Die Einberufung ist dem Präsidium mindestens vier Wochen vorher bekannt zugeben; dieses kann einen Vertreter dazu entsenden. Er kann sich in der Versammlung zu Wort melden und ist anzuhören.

5. Die Bestimmungen der Satzung finden sinngemäß Anwendung. Die Abteilungen geben sich, soweit erforderlich, für ihre eigene Tätigkeit eine Abteilungsordnung.

6. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

7. Der Abteilungsvorstand hat das Recht, Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Präsidium zu verlangen.

8. Die Abteilung wählt die Delegierten gemäß § 14 dieser Satzung.

§ 18 Ehrungen

1. Die Hauptversammlung kann um die Führung des Vereins verdiente Mitglieder zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit wählen.

2. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern benennen.

3. Besondere Verdienste um den Verein und langjährige Mitgliedschaft werden nach einer besonderen Ehrenordnung geehrt.

§ 19 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebs erleiden, gleichgültig welche Rechtsgrundlage gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern sowie Dritten (z.B. Übungsleiter) besteht, gleichgültig auch ob ein Versicherungsschutz nicht besteht oder der Ersatzanspruch die Leistung der Versicherung übersteigt.

2. Für Diebstähle sowie für Schäden an Kfz und durch Kfz, die auf dem Vereinsgelände, den sonstigen Übungsstätten oder bei den Vereinsveranstaltungen verursacht werden, haftet der Verein nicht.

3. Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges sowie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

§ 20 PST - Jugend

Die jugendlichen Mitglieder aller Abteilungen bilden die PST - Jugend. Für diese gilt die Jugendordnung als Bestandteil dieser Satzung. Die Jugendordnung ist von der Jugendversammlung zu beschließen und vom Gesamtvorstand zu bestätigen.
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Der Referent Jugend wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung (Delegiertenversammlung).

§ 21 Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Führung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeite haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 22 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer, welche das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des PST zu überprüfen haben. Sie haben der Hauptversammlung zu berichten und Vorschläge zur Entlastung des Präsidiums vorzulegen. Das Präsidium ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 23 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch eine Hauptversammlung mit Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

§ 24 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder entscheiden. Die Tagesordnung für diese Versammlung darf nur den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
   Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a) der Gesamtvorstand mit ¾ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
   b) von ¾ der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftliche gefordert wurde.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen der bei der Hauptversammlung Stimmberechtigten vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit ¾ der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ist eine außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit ¾ der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

3. Im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die weitere Verwendung des Vermögens. Das Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken des Sports zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 25 Tag der Inkrafttretung

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 22.05.2014 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Vereinssatzung vom 20.04.1955 in der Fassung vom 10.05.2013.

„Fußnote: In der Satzung des PST wird aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Schriftform verzichtet“